LEITLINIEN

LEITLINIE (EU) 2021/1829 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 7. Oktober 2021

zur Änderung der Leitlinie (EU) 2017/2335 über die Verfahren zur Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2021/47)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 127 Absätze 2 und 5,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 5.1, 12.1 und 14.3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zur Gewährleistung der Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger Kredit- und Kreditrisikostatistiken ist es erforderlich, weitere Einzelheiten zu den Mindeststandards für die Revision granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (nachfolgend „Kreditdaten“) und Vertragspartner-Stammdaten anzugeben. Vor allem ist es erforderlich, sicherzustellen, dass alle nationalen Zentralbanken (NZBen) der Europäischen Zentralbank (EZB) die von den Berichtspflichtigen gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank (EZB/2016/13) ([1]) gemeldeten Revisionen übermitteln.

(2) Gemäß der Leitlinie (EU) 2017/2335 der Europäischen Zentralbank (EZB/2017/38) ([2]) sind Fehler bei den gemeldeten statistischen Daten zu überprüfen und zu berichtigen und die revidierten Daten der EZB zu übermitteln. Zur Verbesserung der Datenqualität insgesamt ist es angebracht, weitere Einzelheiten zur Art und zur Frequenz von Revisionen anzugeben, die der EZB übermittelt werden müssen.

(3) Darüber hinaus sollten sowohl die Meldestichtage, auf die sich der erste Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren bezieht, nachdem eine NZB beschlossen hat, am Rahmen für das AnaCredit-Rückmeldeverfahren teilzunehmen, als auch der Deckungsumfang des Datensatzes im EZB-Rückmeldeverfahren und geltende Beschränkungen beim Austausch von Daten durch empfangende NZBen klargestellt werden. Dies sollte auch dazu beitragen, die Gleichbehandlung von teilnehmenden NZBen und NZBen, die möglicherweise in der Zukunft am Rahmen für das AnaCredit-Rückmeldeverfahren teilnehmen werden, zu gewährleisten.

(4) Es ist angebracht, die für alle NZBen vorgesehene einheitliche Methode für die Übermittlung der statistischen Daten, die der EZB zu melden sind, klarzustellen. Für die Übermittlung der Daten an die EZB sollten die NZBen dementsprechend ein harmonisiertes elektronisches Übermittlungsformat nutzen, das vom Europäischen System der Zentralbanken vereinbart und festgelegt wurde.

(5) Damit die NZBen genügend Vorlaufzeit für eine wirksame Umsetzung der Änderungen der Bestimmungen zu Revisionen von Kreditdaten und Vertragspartner-Stammdaten haben, die von Berichtspflichtigen gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 (EZB/2016/13) gemeldet werden, sowie zur Gewährleistung einer ausreichenden Datenqualität sollten diese Änderungen ab dem 1. April 2022 gelten.

(6) Die Leitlinie (EU) 2017/2335 (EZB/2017/38) soll daher entsprechend geändert werden —

([1]) Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13) (ABl. L 144 vom 1.6.2016, S. 44).

([2]) Leitlinie (EU) 2017/2335 der Europäischen Zentralbank vom 23. November 2017 über die Verfahren zur Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2017/38) (ABl. L 333 vom 15.12.2017, S. 66).

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Leitlinie (EU) 2017/2335 (EZB/2017/38) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Gegenstand und Geltungsbereich

Mit dieser Leitlinie werden die Berichtspflichten von NZBen im Zusammenhang mit der Übermittlung von gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 (EZB/2016/13) erhobenen Kreditdaten und Vertragspartner-Stammdaten an die EZB festgelegt. Insbesondere wird mit dieser Leitlinie Folgendes festgelegt:

a) spezifische Pflichten im Zusammenhang mit der Erhebung und Übermittlung von Kreditdaten und Vertragspartner-Stammdaten;

b) Verfahren und Standards für die Übermittlung dieser Daten an die EZB;

c) Ausnahmeregelungen und verminderte Meldefrequenzen im Zusammenhang mit der Erhebung von Kreditdaten und Vertragspartner-Stammdaten durch die NZBen;

d) ein Rahmen für eine freiwillige Teilnahme von NZBen an Vereinbarungen über die Übermittlung und den Austausch bestimmter Teilmengen von Kreditdaten und damit im Zusammenhang stehenden Vertragspartner-Stammdaten, mit dem Ziel, Rückmeldeverfahren für Berichtspflichtige (nachfolgend auch als ‚Rahmen für das AnaCredit-Rückmeldeverfahren' bezeichnet) zu errichten oder zu verbessern;

e) Anforderungen an NZBen im Hinblick auf das Datenqualitätsmanagement (DQM).“

2. In Artikel 2 wird folgende Nummer 24 angefügt:

„24. ‚Produktionszeitraum': der Zeitraum zwischen der Datenübermittlung der NZBen an die EZB gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 (EZB/2016/13) und dem Ende des Produktionszyklus gemäß dem in Artikel 19a vorgesehenen Meldezeitplan.“

3. Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) der Meldestichtag, an dem Kreditdaten und Vertragspartner-Stammdaten zu den beobachteten Einheiten an AnaCredit gemeldet werden,“

4. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 13*

Übernahme- und Fehler-Bestätigungsmeldungen

(1) Nach Erhalt der in Artikel 12 genannten Aktualisierungen führt die EZB unmittelbar Prüfungen zur Validierung der Qualität der zur Verfügung gestellten Informationen durch und stellt den NZBen Übernahme- und Fehler-Bestätigungsmeldungen gemäß Artikel 9 der Leitlinie (EU) 2018/876 der Europäischen Zentralbank (EZB/2018/16) (*) zur Verfügung.

(2) Die NZBen stellen sicher, dass Revisionen gemäß Artikel 19 an die EZB übermittelt werden.

(*) Leitlinie (EU) 2018/876 der Europäischen Zentralbank vom 1. Juni 2018 zum Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen (EZB/2018/16) (ABl. L 154 vom 18.6.2018, S. 3).“

5. Artikel 16d Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor dem jeweiligen in Anhang IV aufgeführten Datum des Teilnahmebeginns übermittelt die EZB einen Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren zu Testzwecken an jede in Anhang IV aufgeführte NZB. Diese Daten werden ausschließlich gemäß Artikel 16e Absatz 9 und zu dem Zweck genutzt, die in Artikel 16b Buchstabe b genannten Vorkehrungen zu testen, bevor diese Vorkehrungen am Datum des Teilnahmebeginns der betreffenden NZB eingeführt werden.

Die NZBen sind erst zur Nutzung der Daten befugt, die sie von der EZB gemäß Artikel 16e für die Zwecke eines Rückmeldeverfahrens empfangen haben, wenn die betreffende NZB eine teilnehmende NZB geworden ist und sie den ersten Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren mit Daten erhalten hat, die sich auf den Meldestichtag beziehen, der auf den letzten Tag des Monats fällt, in dem die Teilnahme beginnt.

(2) Ab dem jeweiligen in Anhang IV aufgeführten Datum des Teilnahmebeginns übermittelt die EZB unmittelbar nach Erzeugung der Golden Copy regelmäßig einen Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren an jede empfangende NZB. Der erste Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren hat sich auf Daten zu beschränken, die sich auf den Meldestichtag beziehen, der auf den letzten Tag des Monats fällt, in dem die Teilnahme beginnt. Jeder darauffolgende Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren hat sich auf folgende Daten zu beschränken:

a) Daten, die sich auf den jüngsten Meldestichtag beziehen;

b) Daten, die an maximal 12 Meldestichtagen vor der Übermittlung des Datensatzes im EZB-Rückmeldeverfahren erfasst wurden.

Für die Zwecke von Buchstabe b sind Daten ausgenommen, die sich auf Meldestichtage beziehen, die vor dem Meldestichtag liegen, der auf den letzten Tag des Monats fällt, in dem die Teilnahme beginnt."

6. Artikel 16d Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die EZB übermittelt den empfangenden NZBen alle Revisionen, die sie gemäß Artikel 19 erhalten hat, die sich auf Informationen beziehen, die in regelmäßigen Übermittlungen enthalten sind."

7. Artikel 16e Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Zwecke dieses Kapitels sind empfangende NZBen nicht befugt, folgende Daten mit Berichtspflichtigen auszutauschen:

a) Kreditdaten oder Vertragspartner-Stammdaten, die nicht vom Deckungsumfang des von der betreffenden NZB erhaltenen aktuellen Datensatzes im EZB-Rückmeldeverfahren erfasst sind;

b) operationelle Attribute des Datensatzes im EZB-Rückmeldeverfahren;

c) Informationen über Instrumente, bei denen Schuldner und Gläubiger Teil desselben Rechtsträgers sind."

8. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Übermittlung

(1) Die NZBen übermitteln die gemäß dieser Leitlinie zu meldenden statistischen Daten elektronisch unter Nutzung der von der EZB für diesen Zweck festgelegten Übermittlungswege. Für diesen elektronischen Austausch statistischer Daten wird das statistische Nachrichtenformat genutzt, das vom ESZB festgelegt wird.

(2) Soweit Absatz 1 nicht anwendbar ist, können die NZBen mit vorheriger Zustimmung der EZB auch andere Übermittlungswege für statistische Daten nutzen."

9. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) alle Instrumente mit in RIAD eingetragenen Vertragspartnern verknüpft sind und die Bezugnahme auf sie auf der Grundlage der von den Berichtspflichtigen zur Verfügung gestellten Informationen durch die korrespondierende Vertragspartnerkennung (RIAD-Code) erfolgt."

b) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Die NZBen schaffen und überwachen die erforderlichen Mechanismen, damit Berichtspflichtige alle gemeldeten Kreditdaten und Vertragspartner-Stammdaten, welche die DQM-Anforderungen im Rahmen von AnaCredit nicht erfüllen, überprüfen und berichtigen können, sodass die NZBen Revisionen gemäß Artikel 19 übermitteln können."

10. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Revisionen

(1) Die NZBen übermitteln der EZB alle Revisionen von Kreditdaten und Vertragspartner-Stammdaten, die von Berichtspflichtigen gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 (EZB/2016/13) gemeldet werden, sobald diese Revisionen verarbeitet worden sind, wie folgt:

a) im Falle monatlicher Meldungen übermitteln die NZBen Revisionen betreffend die zwölf Meldestichtage unmittelbar vor dem Meldestichtag, zu dem im jeweiligen Produktionszeitraum Daten gemeldet wurden;

b) im Falle vierteljährlicher Meldungen übermitteln die NZBen Revisionen betreffend die vier Meldestichtage unmittelbar vor dem Meldestichtag, zu dem im jeweiligen Produktionszeitraum Daten gemeldet wurden.

Für die Zwecke von Absatz 1 ist der jeweilige Produktionszeitraum der Produktionszeitraum, in dem die NZB erstmals von den Fehlern oder Auslassungen Kenntnis erlangt hat.

(2) Die Übermittlung von Revisionen an die EZB durch die NZBen erfolgt gemäß den in Anhang V Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/867 (EZB/2016/13) aufgeführten Mindeststandards für Revisionen.

(3) Die NZBen übermitteln der EZB Revisionen, die von den Berichtspflichtigen betreffend die Meldestichtage vor den in Absatz 1 aufgeführten Meldestichtagen gemeldet wurden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) die EZB hat dies vorab genehmigt;

b) die Revisionen werden zu einer Verbesserung der Datenqualität führen und die Kohärenz mit in nationalen Datenbanken gespeicherten Daten sicherstellen.

(4) Die NZBen schließen Vereinbarungen mit Berichtspflichtigen, sodass die NZBen Daten unverzüglich an die EZB übermitteln können.

(5) Nach Erhalt der Revisionen von den NZBen verarbeitet die EZB diese und speichert sie unverzüglich in der gemeinsamen Datenbank ab. Die EZB informiert die betreffenden NZBen über das Ergebnis aller Datenqualitätsprüfungen."

11. Folgender Artikel 19a wird eingefügt:

„Artikel 19a

Meldezeitplan

Die EZB teilt den NZBen jedes Jahr bis Ende September die genauen Übermittlungstermine für das kommende Jahr in Form eines Meldezeitplans mit. Die NZBen melden die statistischen Daten gemäß dieser Leitlinie in Übereinstimmung mit diesem Meldezeitplan."

12. Anhänge III und IV der Leitlinie (EU) 2017/2335 (EZB/2017/38) werden nach Maßgabe des Anhangs dieser Leitlinie geändert.

Artikel 2

Wirksamwerden und Umsetzung

(1) Diese Leitlinie wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam.

(2) Die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro, erfüllen diese Leitlinie ab dem Tag der Bekanntgabe. Sie müssen jedoch Artikel 1 Absatz 10 dieser Leitlinie erst ab dem 1. April 2022 erfüllen.

Artikel 3

Adressaten

Diese Leitlinie ist an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten gerichtet, deren Währung der Euro ist.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 7. Oktober 2021.

Für den EZB-Rat
Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

ANHANG

Anhänge III und IV der Leitlinie (EU) 2017/2335 (EZB/2017/38) werden wie folgt geändert:

1. Anhang III erhält folgende Fassung:

„*ANHANG III*

Datenattribute für Rückmeldeverfahren

Datenattribute, die in den von der EZB gemäß Artikel 16d übermittelten Datensätzen enthalten sind, sowie Vereinbarungen für den Austausch von Daten zwecks Bereitstellung von Rückmeldeverfahren für Berichtspflichtige		
Datenattribute	Datensätze (Mindestdatensatz oder Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren ([1]))	Teilnehmende NZBen ([2]) , die dem Austausch von Daten gemäß Artikel 16c Absatz 1 nicht zustimmen
Referenzdaten (*[1])		
Land der NZB	Mindestdatensatz	Nicht zutreffend
Land des Gläubigers	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	ES stimmt dem Austausch nicht zu
Schuldner: Name	Mindestdatensatz	Nicht zutreffend
Schuldner: Rechtsträgerkennung (LEI)	Mindestdatensatz	Nicht zutreffend
Schuldner: Land	Mindestdatensatz	Nicht zutreffend
Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Kennung des obersten Mutterunternehmens	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	IT stimmt dem Austausch nicht zu
Rechtsform	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Institutioneller Sektor	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Stand von Gerichtsverfahren und Datum der Eröffnung von Gerichtsverfahren	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	SK und ES stimmen dem Austausch beider Attribute nicht zu AT stimmt dem Austausch beider Attribute nicht zu, wenn sie sich auf „sonstige rechtliche Maßnahmen“ beziehen
Instrumentendaten		
Kennung der beobachteten Einheit (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Vertragskennung (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	

Instrumentenkennung (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Art des Instruments	Mindestdatensatz	Nicht zutreffend
Währung	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	AT stimmt dem Austausch nicht zu
Datum des Vertragsabschlusses	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	AT und ES stimmen dem Austausch nicht zu
Auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	AT stimmt dem Austausch von Daten nicht zu, die sich auf Instrumente beziehen, deren Attributwert „Auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument“ lautet, d. h. Instrumente, die treuhänderisch verwahrt werden und von einem Berichtspflichtigen (oder einer beobachteten Einheit) gemeldet werden, der (bzw. die) nicht der Gläubiger des Instruments ist
Rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	AT und ES stimmen dem Austausch nicht zu
Anfangsbetrag des Engagements	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Zweck	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	AT stimmt dem Austausch nicht zu
Rückgriff (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	AT stimmt dem Austausch von Daten, die sich auf Instrumente der Art „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ beziehen, nicht zu, wenn der Attributwert „Kein Rückgriff“ lautet PT stimmt dem Austausch von Daten, die sich auf Factoring-Instrumente beziehen, nicht zu, wenn das Attribut „Kein Rückgriff“ lautet und das Attribut „Rückstände“ Null ist oder eine Überfälligkeit von weniger als 90 Tagen aufweist

Finanzdaten

Kennung der beobachteten Einheit (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Vertragskennung (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Instrumentenkennung (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	

Ausstehender Nominalwert	Mindestdatensätze	Nicht zutreffend
Außerbilanzieller Wert	Mindestdatensätze	Nicht zutreffend
Rückstände für das Instrument	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	ES stimmt dem Austausch dieses Attributs nicht zu, wenn es sich auf Instrumente bezieht, die eine Überfälligkeit von 90 Tagen oder weniger aufweisen AT stimmt dem Austausch dieses Attributs nicht zu, wenn es nach Datum der Rückstände gefiltert ist
Datum der Rückstände für das Instrument	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	AT und ES stimmen dem Austausch nicht zu ES behandelt dieses Attribut als operationelles Attribut, um Instrumente auszuschließen, die eine Überfälligkeit von 90 Tagen oder weniger aufweisen
Übertragener Betrag (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Aufgelaufene Zinsen	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	

Daten zum Vertragspartner-Instrument

Kennung der beobachteten Einheit (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Vertragskennung (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Instrumentenkennung (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Vertragspartnerkennung: Gläubiger, Servicer, Originator (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Vertragspartnerkennung: Schuldner	Mindestdatensatz	Nicht zutreffend
Rolle der Vertragspartner (operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	

Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung

Kennung der beobachteten Einheit (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	

Vertragskennung (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Instrumentenkennung (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Vertragspartnerkennung [3]	Mindestdatensatz	Nicht zutreffend
Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung	Mindestdatensatz	Nicht zutreffend

Rechnungslegungsdaten

Kennung der beobachteten Einheit (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Vertragskennung (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Instrumentenkennung (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Kumulierte Abschreibungen	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	AT stimmt dem Austausch nicht zu

Daten empfangener Sicherheiten

Kennung der beobachteten Einheit (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Kennung der Sicherheit (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Kennung des Sicherungsgebers (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Art der Sicherheit	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	AT stimmt dem Austausch nicht zu

Daten zu der für das Instrument empfangenen Sicherheit ([4])		
Kennung der beobachteten Einheit (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Vertragskennung (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Instrumentenkennung (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren	
Kennung der Sicherheit (Operationelles Attribut)	Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren“	

(*[1]) NZBen entnehmen diese Attribute aus RIAD nur dann, wenn diese mit „F“ (freigegeben) gekennzeichnet sind, d. h. nicht vertraulich sind, und veröffentlicht werden können oder wenn diese mit „R“ gekennzeichnet sind, d. h. ein Attributwert neben den Verwendungsarten gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b dem Berichtspflichtigen, der die Informationen bereitgestellt hat, und – vorbehaltlich sonstiger geltender Vertraulichkeitsbeschränkungen – anderen Berichtspflichtigen mitgeteilt werden darf, d. h. lediglich eingeschränkte Weitergabe gemäß Leitlinie (EU) 2018/876 (EZB/2018/16).

([1]) Siehe die Begriffsbestimmungen in Artikel 2.

([2]) Die teilnehmenden NZBen werden mit den ISO-Ländercodes ihrer entsprechenden Mitgliedstaaten gekennzeichnet.

([3]) Auf nationaler Ebene tauscht die empfangende NZB bei der regelmäßigen Übermittlung mit den gebietsansässigen Berichtspflichtigen nur solche Mitschuldner aus (Kennung und Betrag aus der mitschuldnerischen Haftung), die Kredite bei den gebietsansässigen Berichtspflichtigen aufgenommen haben.

([4]) Die NZBen können diese Attribute verwenden, um die mit Sicherheitspositionen verknüpften Instrumente in den Rückmeldeverfahren zu kennzeichnen.

2. Anhang IV erhält folgende Fassung:

ANHANG IV

Teilnahme am Rahmen für das AnaCredit-Rückmeldeverfahren

Die nachstehenden NZBen gelten ab dem angegebenen Datum des Teilnahmebeginns als teilnehmende NZBen im Sinne dieser Leitlinie. Nach dem 1. April 2020 und vor dem betreffenden Datum des Teilnahmebeginns werden die NZBen gemäß Artikel 16d Absatz 1 den Datensatz im EZB-Rückmeldeverfahren zu Testzwecken empfangen.

NZBen	Datum des Teilnahmebeginns
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	1. Juli 2021
Banco de España	1. Dezember 2022
Banca d'Italia	1. Juli 2021
Österreichische Nationalbank	1. Juli 2021
Banco de Portugal	1. Juli 2021
Národná banka Slovenska	1. Juli 2021